

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Für alle Vertragsbeziehungen zwischen unserer Gesellschaft, der Sonepar Österreich GmbH (sowie deren Rechtsnachfolger) und den damit verbundenen Konzerngesellschaften, einerseits und den Käufern unserer Gesellschaft (sowie deren Rechtsnachfolger) andererseits gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen („AGB“). Soweit dem Käufer vor oder im Zeitpunkt der Vertragsanbahnung eine Ausfertigung dieser AGB zugegangen ist, anerkennt er die Geltung dieser AGB mit seiner Bestellung. Soweit dem Käufer im Zeitpunkt der Vertragsanbahnung eine Ausfertigung dieser AGB noch nicht zugegangen ist, anerkennt er die Geltung dieser AGB mit Empfang der Auftragsbestätigung, spätestens der Ware bzw. Leistung. Etwaigen von unseren AGB abweichenden Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Mündliche Nebenabreden gelten nicht. Diese AGB gelten auch für weitere Abschlüsse und Vertragsbeziehungen, auch wenn bei diesen weiteren Abschlüssen oder Vertragsbeziehungen auf diese AGB nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, solange bis wir die Geltung von neuen AGB vereinbaren.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Unsere Angebote gelten als freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst durch die Annahme des Angebotes des Käufers auf Abschluss eines Vertrages an uns nach Genehmigung durch die Geschäftsleitung oder faktische Erfüllung zustande. Angebote dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können von uns auch zurückgefordert werden und sind unverzüglich an uns zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird. Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

3. Preise

Die Berechnung von Warenlieferungen erfolgt zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen. Allfällige Abweichungen gegenüber dem Preis bei Bestellung, insbesondere solche die auf Änderungen des Rohstoffmarktes oder Vorgaben der Hersteller oder gesetzliche Grundlagen zurückzuführen sind, werden akzeptiert. Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Bereitstellung in unseren Betriebsstätten bzw. Außenlagern; ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Verladung, Demontage, Rücknahme und ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten für gewerbliche Zwecke im Sinn der Elektrogeräteverordnung. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Käufer. Ist Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese, sowie eine allenfalls vom Käufer gewünschte Transportversicherung, gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen. Bei Kabelschnitten verrechnen wir anteilige Kosten pro Schnitt bzw. geben die von unseren Vorlieferanten verrechneten Kosten weiter. Metallzuschläge werden nach der von der Vereinigung der Kabel- und Leitungsindustrie Österreichs herausgegebenen Liste über die Metallnotierungen von uns festgelegt. Metallzuschläge sind in den Preisen nicht enthalten und grundsätzlich nicht skontierbar. Preisnachlässe, welcher Art immer (also auch Rabatte), sind daran gebunden, dass unsere Zahlungsbedingungen vollinhaltlich eingehalten werden. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der ursprüngliche und noch nicht geleistete Kaufpreis samt Verzugszinsen gemäß Punkt 6 dieser AGB zur Zahlung fällig. Allfällige von uns gewährte Rabatte können in diesem Fall nachträglich verrechnet werden. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behalten wir uns eine entsprechende angemessene Preisänderung vor. Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Käufer in Rechnung gestellt. Die Verpackung wird zu Selbstkosten verrechnet. Wir sind grundsätzlich nicht zur Rücknahme der Verpackung verpflichtet. Werden unbeschädigte Pfandtrommeln innerhalb von 6 Monaten ab Lieferdatum an uns retourniert, erfolgt bei Annahme der Pfandtrommeln eine Gutschrift in Höhe von 100 % des Wertes der Pfandtrommeln. Erfolgt die Rücksendung im 7. bis 12. Monat ab Lieferung wird beginnend mit dem 7. Monat pro angefangenem Monat eine Leihgebühr in Höhe von 15 % des Verkaufspreises der Pfandtrommeln im Zeitpunkt der Rücksendung abgezogen

4. Lieferung

Die Angabe von Lieferterminen erfolgt unverbindlich. Die Nichteinhaltung der Liefertermine berechtigt den Auftraggeber bzw. Käufer allerdings jedenfalls erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn wir trotz schriftlicher Setzung einer mindestens vierwöchigen Nachfrist die Lieferung nicht durchführen. Die Lieferfrist wird durch alle nicht in unserer Disposition liegenden Umstände, wie etwa Fälle höherer Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten, jeweils um die Dauer der Hinderung bzw. Verzögerung verlängert. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten. Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen. Bei Nichtannahme gerät der Käufer in Annahmeverzug, welcher uns berechtigt, die Waren auf Kosten des Käufers einzulagern und die Rechnung fällig zu stellen. Wir können nach unserer Wahl in diesem Fall auch vom Kaufvertrag zurücktreten und neben den Einlagerungskosten auch eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Pönale von 10 % des Rechnungsbetrages gem. 6. C dieser AGB verlangen.

5. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Lieferung der Ware als EXW gem. INCOTERMS 2010 verkauft. Mit der Übergabe an die Post, den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, zu dem die Ware unser Lager verlässt, geht die Gefahr auf den Käufer über. Die Kosten der Versendung bzw. des Transportes sind vom Käufer zu tragen. Bei Unterschreiten eines vorher festgelegten Mindestauftragswertes behält sich Sonepar Österreich GmbH vor, eine angemessene Bearbeitungsgebühr neben den Versendungs- und Transportkosten einzuheben.

6. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind unabhängig vom Eingang der Ware beim Käufer oder vom Zeitpunkt der Leistung innerhalb der vereinbarten, auf der Rechnung angeführten Frist ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen. Sollte die Umsatzsteuer nicht zeitgerecht bezahlt werden, so ist die allfällige Zahlungsvereinbarung hinfällig und die Gesamtsumme sofort ohne Nachlass zur Zahlung sofort fällig. Für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers oder der Abweisung eines Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens erfolgen Lieferungen nur mehr gegen Vorkassabehaltung. Grundsätzlich behalten wir uns vor, ohne Angabe von Gründen im Einzelfall nur gegen Vorkassabehaltung oder gegen Nachnahme zu liefern. Dies gilt insbesondere im Falle des Vorliegens von begründeten Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit des Käufers, etwa bei einer Verschlechterung seiner Bonität. Allfällige zuvor mit einer anderen Zahlungsweise erfolgte Lieferungen begründen keinen ständigen Geschäftsgebrauch. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferung oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschluss-Summe hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen. Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei an die auf der Rechnung angeführte Zahlstelle oder bar in der Geschäftsstelle bzw. an den von uns beauftragten Spediteur in der vereinbarten Währung zu leisten. Unsere Außendienstmitarbeiter haben keine Inkassovollmacht. Zahlungen gelten als mit dem Werktag erfolgt, der der Valutierung der Gutschrift auf dem auf der Rechnung angegebenen Konto folgt und an dem wir über sie verfügen können. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, außer die Forderung ist von uns anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Die mit der Einbringlichmachung verbundenen üblichen Mahn-, Auskunfts- und sonstigen Kosten trägt der Käufer. Eingehende Zahlungen werden in folgender Reihenfolge verbucht: außergerichtliche Eintreibungskosten, gerichtliche Eintreibungskosten, Zinsen, Kapital, wobei die Zahlungen auf die jeweils älteste Rechnung angerechnet werden. Wenn objektive Umstände eine Gefährdung der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung indizieren, sind wir berechtigt, die Forderung sofort fällig zu stellen, die Hereinnahme von Wechseln abzulehnen oder trotz später fälliger Wechsel sofortige Zahlung zu verlangen. Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung und werden nur unter diesem Vorbehalt gutgeschrieben. Alle damit in Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z.B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Käufers. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften im Verzug, so können wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte

- a) die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- b) sämtliche offen Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 1,25 % pro Monat zuzüglich Umsatzsteuer, zumindest jedoch den gültigen gesetzlichen Verzugszinssatz verrechnen, sofern wir nicht darüber hinausgehende Kosten nachweisen,
- c) im Falle der qualifizierten Zahlungsunfähigkeit, das heißt nach zweimaligem Zahlungsverzug, werden sämtliche Lieferungen jedenfalls nur mehr gegen Vorauszahlung erfüllt.
- d) eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.

In jedem Fall sind wir berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere angemessene Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt. Lässt der Käufer die angemessene Nachfrist verstreichen ohne Zahlung zu leisten, behalten wir uns vor, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Jedenfalls können wir diesfalls eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Pönale von 10 % des Rechnungsbetrages verlangen. Bei Sonderanfertigungen ist die Hälfte des Auftragswertes einschließlich Umsatzsteuer sofort nach Auftragserteilung zu bezahlen. Wir können insbesondere die Aufrechnung von Forderungen gegen uns mit Forderungen, die Konzerngesellschaften gegen den Käufer haben, erklären und die Forderungen dadurch tilgen. Als Konzerngesellschaften gelten alle mit uns verbundenen Unternehmen im Sinne des § 228 UGB. Die Aufrechnungserklärung gilt als erteilt, sobald die Forderung einer Konzerngesellschaft mehr als 30 Tage überfällig ist.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher unserer bestehenden Forderungen (Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten) gegenüber dem Käufer unser Eigentum. Der Käufer ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware vor Wertminderungen zu schützen und auf eigene Kosten gegen Feuer und Einbruch-Diebstahl ausreichend zu versichern. Er kann über sie nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr verfügen und darf sie weder verpfänden noch zur

7. Eigentumsvorbehalt

Sicherheit übereignen. Wird die Ware gepfändet oder beschlagnahmt, so sind wir sofort mittels Einschreibebriefes und Telefax oder E-Mail voraus zu benachrichtigen. Auch sind der Vollzugsbeamte und der Pfandgläubiger, der die Pfändung oder Beschlagnahme veranlasst hat, vom Käufer unverzüglich von unserem Eigentum an der betreffenden Ware zu unterrichten. Der Käufer hat im Übrigen unverzüglich und auf eigene Kosten sämtliche Maßnahmen zum Schutz unseres Eigentums zu setzen. Im Falle der Weiterveräußerung noch nicht vollständig bezahlter Waren tritt der Käufer schon jetzt seine Forderung gegenüber dem Dritten an uns ab, auch wenn diese Ware verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Akte, die zur rechtswirksamen Forderungsabtretung notwendig sind, unverzüglich und eigenverantwortlich zu setzen, und hat den Dritten von der an uns erfolgten Abtretung zu verständigen. Wir haben das Recht, diese Forderungen im eigenen Namen einzuziehen und uns aus den eingehenden Beträgen bis zur Abdeckung der noch offenen Gesamtforderung zu befriedigen. Der Käufer hat uns monatlich unaufgefordert sowie jederzeit auf Anfrage eine detaillierte Aufstellung der abgetretenen Forderungen zuzusenden. Die Rücknahme von Waren infolge Eigentumsvorbehaltes lässt unsere ursprüngliche Kaufpreisforderung samt Nebenkosten in voller Höhe bestehen, jedoch wird diese reduziert um den objektiven Wert der rückgenommenen Ware. Die Rücknahme der Waren stellt keinen Rücktritt vom Kaufvertrag dar. Vielmehr haben wir das Recht, weiterhin auf Zuhaltung des Vertrages zu bestehen. Im Fall des von uns erklärten Vertragsrücktrittes ist der Kunde zum Ersatz des Nichterfüllungsschadens (Kaufpreis abzüglich objektiver Wert, zuzüglich Aufwendungen; zumindest die Pönale gem. 6 c.) verpflichtet. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich im Falle der Weiterveräußerung auch auf den hierfür erzielten Erlös, und zwar selbst dann, wenn es zu keiner Forderungsabtretung zu unseren Gunsten kommen sollte. Der gesamte Erlös bleibt selbst dann unser Eigentum, wenn eine Vermengung mit den übrigen Geldmitteln unseres Kunden mittlerweile eingetreten ist. Zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes im Insolvenzfall bedarf es nicht einer vorhergehenden Rücktrittserklärung.

8. Gewährleistung

Mängel, welche die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen und im Zeitpunkt der Übergabe bereits bestanden haben und auf einen Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruhen, sind bei sonstiger Præklausion sämtlicher Ansprüche unter genauer Angabe der Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nach Empfang der Ware uns gegenüber mit eingeschriebenem Brief bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsrechte anzuzeigen. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gem. Punkt 5. Für verbesserte oder ausgetauschte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen, endet jedoch jedenfalls 6 Monate nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Der Käufer hat das Vorliegen des Mangels in angemessener Frist nachzuweisen, insbesondere uns die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels behalten wir uns vor, nach unserer Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern/auszutauschen oder uns zwecks Nachbesserung/Austausch zuzusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen, falls Austausch oder Nachbesserung nicht möglich sind. Alle Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Käufers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Käufers sind uns die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von uns bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationsanfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die vom Verkäufer angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigestelltes Material zurückzuführen sind. Wir haften auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlung Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernehmen wir keine Gewähr. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Käufer selbst oder ein nicht von uns ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Ansprüche nach § 933b ABGB verjähren jedenfalls mit Ablauf der in Punkt 8 genannten Frist, sohin binnen 6 Monaten. Die Bestimmungen des Punkt 8 gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen. Nach diesem Vertrag zulässige Gewährleistungsbefehle und Schadenersatzansprüche präkludieren, wenn diese nicht binnen 6 Monaten ab dem Tag der Lieferung vor dem zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

9. Retourware

Retourgabe von neuwertiger, ungebrauchter Lagerware in Originalverpackung ist nur aufgrund einer vorherigen diesbezüglichen Vereinbarung zulässig. Bei Rücksendungen ist der Lieferschein beizulegen oder die Lieferschein-Nummer anzugeben. Der Aufwand, der uns durch die Rücksendung, Manipulation sowie neuerlichen Verkauf entsteht, wird bei der Gutschrift für die Kaufpreisforderung in Abzug gebracht. Die Manipulationsgebühr beträgt 25 % des Warenwertes, mindestens jedoch eine fixe Bearbeitungsgebühr von € 25,-. Die Abholung der von uns anerkannten Retourware durch uns ist gesondert zu vereinbaren und ist nur ab einem jährlich gesondert festgelegten Mindestwarenwert möglich. Bei aufgrund von Spezifikationen und Anweisungen des Käufers erbrachten Lieferungen und Leistungen ist die Retourgabe ausgeschlossen, ebenso für Sonderartikel, die nicht als Lagerware geführt werden.

10. Rücktritt

Wir sind unter anderem berechtigt - unabhängig von unseren sonstigen Rechten - vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird
- b) gerechtfertigte Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf unser Begehren weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt,
- c) die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 4 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt, oder
- d) der Käufer den ihm durch Punkt 14 auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht gehörig nachkommt.

Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden. Falls über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, sind wir berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird dieser Rücktritt ausgeübt, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen fortgeführt und besteht der Insolvenzverwalter auf Erfüllung des Vertrages, so wird ein Rücktritt erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der Käufer unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile für uns unerlässlich ist. Unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche einschließlich vorprozessualer und sonstiger Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen und Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde sowie für von uns erbrachte Vorbereitungsleistungen. Wir behalten uns an Stelle dessen auch das Recht vor, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Käufer. Wenn der Vertragsrücktritt auf 10 a), b) oder d) zurückzuführen ist, schuldet uns der Käufer den dadurch entstandenen Nichterfüllungsschaden, zumindest die Pönale gem. 6. c).

11. Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

Der Käufer von Elektro- und Elektronikgeräten für gewerbliche Zwecke, welcher seinen Sitz in Österreich hat, übernimmt die Verpflichtung zur Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinn der Elektrogeräteverordnung für den Fall, dass er selbst Nutzer des Elektro- oder Elektronikgerätes ist. Ist der Käufer nicht Letztutzer, hat er die Finanzierungsverpflichtung vollinhaltlich durch Vereinbarung auf seinen Abnehmer zu übertragen und dies gegenüber dem Verkäufer zu dokumentieren. Der Käufer, welcher seinen Sitz nicht in Österreich hat, hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Verkäufer alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Verpflichtung des Verkäufers als Hersteller/ Importeur insbesondere nach §§ 11 und 24 der Elektrogeräteverordnung und dem Abfallwirtschaftsgesetz erfüllen zu können. Der Käufer, welcher seinen Sitz in Österreich hat, haftet gegenüber dem Verkäufer für alle Schäden und sonstigen finanziellen Nachteile, die dem Verkäufer durch den Käufer wegen fehlender oder mangelhafter Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung sowie sonstiger Verpflichtungen nach Punkt 11 entstehen. Die Beweislast für die Erfüllung dieser Verpflichtung ruft den Käufer.

12. Haftung des Verkäufers

Wir haften für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern der Käufer uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Einschränkungen. Die Gesamthaftung in Fällen der groben Fahrlässigkeit ist auf den Nettoauftragswert oder auf EUR 500.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Pro Schadensfall ist die Haftung auf 25 % des Nettoauftragswertes oder auf EUR 125.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen. Die Regelungen des Punktes 12 gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel und sind auch für alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten des Verkäufers wirksam. Der Käufer hat die Pflicht, seine Mitarbeiter, Subunternehmer und -lieferanten entsprechend zu informieren und gleichlautende Vereinbarungen mit ihnen zu treffen, anderenfalls er uns schad- und klaglos halten muss.

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

Wird eine Ware von uns auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer uns bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets unser geistiges Eigentum und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Punkt 2 gilt auch für Ausführungsunterlagen.

14. Zusätzliche Bestimmungen für Export-Aufträge

Unsere Angebote werden in EUR abgegeben. Spesen und sonstige Kosten der Umrechnung gehen zu Lasten des Käufers. Exportaufträge werden gegen „Kassa gegen Dokumente“, gegen „Vorauskasse“ oder gegen „unwiderrufliches Akkreditiv“ ausgeführt. Der Käufer hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Waren (sowie dazugehöriger Dokumentation unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung oder der von uns erbrachten Leistungen [einschließlich technischer Unterstützung jeder Art]) an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften der nationalen und internationalen (Re-) Exportbestimmungen einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe der Waren bzw. Leistungen an Dritte die (Re-)Exportbestimmungen des Sitzstaates unserer Niederlassung, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten. Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, hat der Käufer uns nach Aufforderung unverzüglich alle erforderlichen Informationen, u.a. über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Waren bzw. Leistungen zu übermitteln.

15. Datenschutz

Wir behandeln die persönlichen Daten stets vertraulich. Die personenbezogenen Daten, werden zum Zwecke der Vertragsabwicklung gespeichert. Der Käufer stimmt zu, dass die Daten genutzt werden, um ihn per Post oder E-Mail über andere Produkte zu informieren. Außerdem sind wir berechtigt, personenbezogene Daten zu Inkassozwecken weiterzugeben und behalten uns Mitteilungen an Schutzorgani-

sationen der Wirtschaft, Gerichte und zuständige Behörden vor. Bei der Datenverarbeitung und -Übermittlung werden die schutzwürdigen Belange gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt. Der weiteren Verwendung der Daten zu Werbezwecken kann der Käufer jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen bzw. widerrufen durch Mitteilung an uns. Nach Erhalt Ihres Widerspruchs bzw. Widerrufs werden wir die hiervon betroffenen Daten nicht mehr nutzen und verarbeiten bzw. die weitere Zusendung von Werbemitteln einschließlich unseres Kataloges einstellen und/oder Ihre Daten nicht mehr für Werbezwecke weitergeben.

16. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB aus welchem Grund auch immer ungültig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu.

17. Gerichtsstand und Rechtswahl

Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für den ersten Wiener Gemeindebezirk örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Käufer zuständiges Gericht anzurufen. Auf die Rechtsbeziehung mit dem Käufer ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen Rechts und unter Ausschluss des UNCITRALÜbereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf anwendbar.

18. Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung unsererseits steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-) Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen